

für die Stadt Nassau

AZ:

17 DS 16/ 0171

Sachbearbeiter: Herr Anderie

VORLAGE

Gremium	Status	Datum
Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Nassau	öffentlich	
Stadtrat Nassau	öffentlich	

Widmung der Verkehrsanlage "Kirchstraße" (verlaufend zwischen Römerstraße und Kettenbrückstraße) für den öffentlichen Verkehr gemäß § 36 Landesstraßengesetz (LStrG)

Sachverhalt:

Eingangs wird auf die Beachtung möglicherweise vorliegender Ausschlussgründe nach § 22 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GemO) und die aus § 22 Abs. 5 Satz 1 GemO resultierende Verpflichtung jedes Mandatsträgers hingewiesen, dem Vorsitzenden vor Beginn der Beratungen evtl. vorliegende Ausschlussgründe mitzuteilen.

Ein Teilstück der Verkehrsanlage „Kirchstraße“ verläuft zwischen der Kettenbrückstraße und der Römerstraße. Eine Ausfahrt ist nur über die Römerstraße und die Lahnstraße möglich. Das Teilstück der Kirchstraße zwischen Kettenbrückstraße und Römerstraße liegt teilweise im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Kettenbrückstraße“ und ist dort als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung (verkehrsberuhigter Bereich) festgesetzt. Im weiteren Verlauf liegt die Straße (einschl. eines Teils der querenden Römerstraße) im Bereich des Bebauungsplans „Marktplatz“, in dem die gleiche Festsetzung (Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung – verkehrsberuhigter Bereich) getroffen ist.

Die Verkehrsanlage „Kirchstraße“ wird schon seit vielen Jahren tatsächlich für den öffentlichen Verkehr genutzt. Eine förmliche Widmung für den öffentlichen Verkehr, die den Anforderungen des Straßenrechts genügt, ist nach der Aktenlage und den Erkenntnissen der Verwaltung jedoch nicht nachweisbar. Seit dem Inkrafttreten des Landesstraßengesetzes (LStrG) im April 1963 ist eine Widmung durch schlüssiges Verhalten nicht mehr möglich, sondern eine Widmung erfordert die Einhaltung bestimmter gesetzlicher Voraussetzungen. Diese sind in § 36 LStrG im Einzelnen geregelt. Die Tatsache, dass eine Straße schon seit Jahren tatsächlich durch den öffentlichen Verkehr nutzbar ist und genutzt wird, reicht für eine straßenrechtliche Widmung nicht aus. Diese tatsächliche öffentliche Nutzung führt lediglich dazu, dass es sich um eine öffentliche Straße im Sinne des Straßenverkehrsrechts (StVO) handelt, für die die Vorschriften des Straßenverkehrsrechts gelten.

Hinsichtlich der Bedeutung einer Widmung und den mit ihr verbundenen rechtlichen Folgen wird zur Vermeidung von Wiederholungen auf die Beschlussvorlage zur Widmung der Königsberger Straße sowie auf frühere Beschlussvorlagen zu straßenrechtlichen Widmungen verwiesen.

Die Widmung zur öffentlichen Straße setzt neben einem Beschluss des Stadtrates den Erlass einer Widmungsverfügung (Allgemeinverfügung) voraus, die öffentlich bekanntzumachen ist. Erst hierdurch erlangt eine Widmung ihre rechtliche Wirksamkeit.

Die Verwaltung empfiehlt von daher, aus Gründen der Rechtssicherheit die Widmung der Verkehrsanlage „Kirchstraße“ im oben beschriebenen Bereich entsprechend den rechtlichen Anforderungen nachzuholen.

Der Inhalt der Widmung wurde intern mit der Straßenverkehrsbehörde abgestimmt.

Beschlussvorschlag:

Die zwischen der Kettenbrückstraße und der Römerstraße verlaufende Verkehrsanlage „Kirchstraße“ in Nassau (Parzellen Flur 58, Flurstücke 31/2 und 26/1) wird gemäß § 36 Landesstraßengesetz (LStrG) als Gemeindestraße (§ 3 Nr. 3 a LStrG) für den uneingeschränkten öffentlichen Verkehr gewidmet.

Uwe Bruchhäuser
Bürgermeister